

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herzogtügehen

in

Reichsamt des Innern.

Se bester durch alle Buchhandlungen und Zeitungsverleger. — Preisverordnungs-Druck für den Jahrgang 1888 Mark.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Februar 1888.

N^o 7.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Gewerliche Bewerzung des auf Sandströhen stehenden Bodensandes; — Bestimmung von Pottaschensiegeln ohne amtlichen Unterscheid für mineralische Schwärze . . . Seite 67

2. Reichsamt-Wesen: Erbsenvererbung; — Ermächtigung zur Gewerliche von Glührohr-Wesen . . . 70
3. Reichsamt-Wesen: Aufhebung von Händlern aus dem Reichsamt 70

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, daß in Abweichung von § 67 der unter dem 20. December 1880 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Gewerlichegesetzes hinsichtlich des auf Sandströhen eingehenden Pottaschens, Art. 136 des Zolltarifs, eine provisorische Bewerzung zur Feststellung des der Verfallung oder weiteren Abweichung zu Grunde zu legenden Gewerliche auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sich bei der Bewerzung der einzelnen Schmelzungsweiche klarer Abweichungen bis zu 6 Prozent gegen das deklarirte Gewerliche ergeben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Januar d. J. beschlossen, daß die obigen Bundes-Finanzbehörden ermächtigt werden, unter geeigneten, von ihnen zur Bestimmung von Defensanden anzusetzenden Abweichungsregeln Pottaschenaufkäufer ohne amtlichen Unterscheid für mineralische Schwärze ausnahmsweise zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfnis anzurechnen ist.